

Bekanntmachung

der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Havert der Gemeinde Selfkant vom 17. August 1987. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 29.04.1987 gemäß § 34 Absatz 2 Bundesbaugesetz eine Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Havert erlassen. Diese Satzung hat der Regierungspräsident am 24. Juli 1987 genehmigt. Die Satzung umfaßt den gesamten Ortsteil Havert. Der Satzungstext, die Genehmigung und die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches werden nachfolgend wiedergegeben:

Satzung

über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Havert der Gemeinde Selfkant -Ortslagensatzung- vom 17.08.1987

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. BGBl. I S. 3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 29.04.1987 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Havert beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in der beigefügten Ortslagenkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortslagenkarte im Maßstab 1:5000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Bundesbaugesetz bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung

Gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes i. V. m. § 236 Abs. 2 BauGB genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 29.04.1987 beschlossene Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Havert. Köln, den 24.07.1987

Der Regierungspräsident Köln

Az.: 35.2.91-5401-2040/87

Im Auftrag
gez. Lingohr

Beglaubigt
(L.S) gez. Unterschrift
Regierungsangestellte

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Havert die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches und die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 24.07.1987 werden hiermit gemäß § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz i. V. m. §§ 12, 16 Abs. 2 und § 236 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung mit Lageplan liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Es wird darauf hingewiesen,

1. daß gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen

2. daß gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 17.08.1987

Der Bürgermeister


(Otten)